

**Zusammenfassende Erklärung**  
**gem. § 6 (5) BauGB zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes in**  
**der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**  
**- Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**  
**Nr. 4 (16/40) „SO Brokser Bioenergie“-**

**Chronologie des Verfahrens:**

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	28.06.2018
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB sowie zu Umfang / Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	04.07.2018 – 06.08.2018
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	10.07.2018
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	09.10.2018 - 08.11.2018
Beschluss über Entwurf / Auslegungsbeschluss	
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB mit Benachrichtigung der Behörden	09.10.2018 - 08.11.2018
Beschluss über Anregungen / Feststellungsbeschluss	13.12.2018

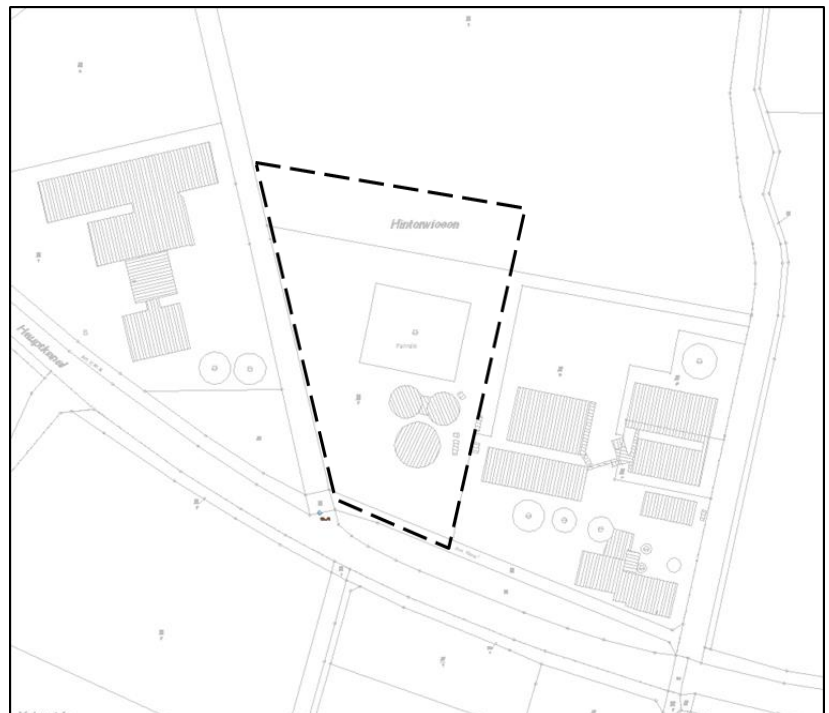
**Geltungsbereich und Übersichtsplan**

Der ca. 3,18 ha umfassende Planbereich befindet sich nördlich im Flecken Bruchhausen-Vilsen, nordwestlich der L 202. Der Geltungsbereich überplant die Betriebsflächen einer an dieser Stelle bereits genehmigten Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk nebst Nebenanlagen (Heizungsraum, Notgasfackel, Trafo, Fahrsilo etc.) und naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen. Die räumliche Lage des Plangebietes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen, die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches der Planzeichnung.

**Anlass und Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens**

Durch die vorliegende 94. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die im Bestand privilegiert durchgeführte Nutzung des Plangebietes für die Erzeugung regenerativer Energien langfristig abgesichert werden.

Dem Vorhabenträger soll innerhalb der Samtgemeinde eine effizientere Ausnutzung seiner im Geltungsbereich bereits vorhandenen privilegiert genehmigt und betriebenen Biogasanlage ermöglicht werden (Umwandlung der privilegierten Nutzung in eine gewerbliche Nutzung). Bereits gegenwärtig speist die Biogasanlage den erzeugten Strom in das öffentliche Versorgungsnetz ein.



Ferner wird die erzeugte Abwärme, neben der Beheizung der Stallanlagen, für die Versorgung öffentlicher Gebäude der Samtgemeinde mit Wärme genutzt. Hierbei handelt es sich um eine besonders nachhaltige Form der Wärme- und Stromversorgung.

Im Rahmen der angedachten Steigerung der Produktionskapazitäten der Biogasanlage ist es vorgesehen, die Wärmezulieferung für öffentliche Gebäude weiter auszubauen.

Durch die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes kann somit der Ausbau bzw. die Stärkung des bereits bestehenden Biogasanlagenstandortes planungsrechtlich vorbereitet werden. Hierdurch wird eine effektive Weiternutzung des Standortes vorbereitet, da auf der Ebene des Bebauungsplanes die Wärmeerzeugung bzw. -versorgung weiter ausgebaut werden kann. Durch die vorliegende Planung wird die wirtschaftliche Sicherung der involvierten Unternehmen sowie der zuliefernden landwirtschaftlichen Betriebe angestrebt und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung innerhalb der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unterstützt.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

In der Zeit vom 04.07.2018 – 06.08.2018 wurde das sog. Scoping-Verfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt, indem die berührten Träger öffentlicher Belange und Behörden angeschrieben und um Rückmeldung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltprüfung gebeten wurden.

Im Zuge dessen gab der Landkreis Diepholz seine Stellungnahme ab und führte an, dass der Landkreis aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken hat. Es wurde lediglich auf das Gewässer II. Ordnung, den „Hinterwiesengraben“, hingewiesen und dass an diesem Gewässer ein 5 m breiter Streifen von jeglicher Form der Bebauung freizuhalten ist.

Seitens des Landkreises Nienburg (Weser) erging der Hinweis, dass sich in einer Entfernung von etwa 7 km, ca. 4,5 km und ca. 4 km zum Plangebiet das NSG-HA-098, das NSG-HA-108 (FFH-282) sowie mehrere geschützte Biotop- und geschützte Landschaftsbestandteile befinden. Den Immissionsgutachten, welches für die im Plangebiet genehmigten Anlagen zu einem früheren Zeitpunkt bereits angefertigt wurden, ist jedoch zu entnehmen, dass keines der angegebenen Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, der Biotop- oder Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden.

Ebenfalls nahm das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zur 94. Flächennutzungsplan-Änderung Stellung. Sie gaben an, dass durch die landwirtschaftliche Nutzung auf den nördlichen Flächen des Plangebietes, keine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion erfolgt. Zudem sei im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darauf zu achten, dass keine Maßnahmen ergriffen werden, die sich negativ auf das Schutzgut Boden auswirken. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Der Mittelweserverband teilte mit, dass sich der Geltungsbereich innerhalb des Verbandsgebietes befindet. Des Weiteren sei darauf zu achten, dass das Niederschlagswasser auf den Grundstücken in einer geeigneten Weise zu versickern ist und ein 5 m breiter Streifen von der Böschungsoberkante der Verbandsgewässer freizuhalten ist. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und der Anregung zur Freihaltung eines 5 m breiten Räumstreifens wurde gefolgt.

Hinsichtlich des Umweltberichtes äußerte die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, dass der Umweltbericht in Bezug auf den Kompensationsbedarf zu konkretisieren sei. Bei der frühzeitigen Beteiligung muss ein Umweltbericht nicht zwingend vorgelegt werden. Im Zuge dieses Planverfahrens wurde jedoch bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ein solcher Umweltbericht mit in das Scoping eingegeben. Die geforderte Ergänzung des Umweltberichtes, um die konkrete Beschreibung der externen Kompensationsmaßnahmen, ist im Rahmen der Erstellung der Entwurfsunterlagen, wie erforderlich, durchgeführt worden.

Entsprechend den vorstehenden Erläuterungen wurden die genannten Umweltbelange beachtet und in die Planunterlagen eingearbeitet. Sie wurden daher ausreichend in die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB eingestellt (siehe hierzu auch die Abwägung der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes).

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst, er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Realisierung des Vorhabens, zu Schutzgebieten und Biotopen sowie eine Prognose der Umweltentwicklung und Vermeidungs-

und Ausgleichsmaßnahmen. Planungsalternativen sowie Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen und eine Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

### **Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** wurde gem. § 3 BauGB in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt.

Zunächst wurde ein erster Beteiligungsschritt durchgeführt, indem sich die Bürger bei einer Informationsveranstaltung am 10.07.2018 über den Planungsanlass und die –ziele informieren und Anregungen und Hinweise anbringen konnten. Es wurden keine Anregungen oder Hinweise seitens der Öffentlichkeit bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vorgebracht.

In der Zeit vom 09.10.2018 - 08.11.2018 fand die öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt. Im Rahmen der Auslegung sind keine Anregungen und Hinweise bei der Gemeinde eingegangen.

Die **Beteiligung der Behörden** wurde ebenfalls in einem zweistufigen Verfahren gem. § 4 BauGB durchgeführt.

In der Zeit vom 04.07.2018 – 06.08.2018 wurde das sog. Scoping-Verfahren durchgeführt (s.o.).

Neben den bereits genannten naturschutzfachlichen Anregungen, wurde seitens der Träger öffentlicher Belange weiter Stellung genommen.

So äußerte der Landkreis Diepholz, dass im Geltungsbereich des Plangebietes keine Altlasten bekannt sind. Ein entsprechender Nachrichtlicher Hinweis wurde in die Begründung übernommen. Darüber hinaus wurde angeregt, die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche auch auf der Planzeichnung aufzunehmen. Der Anregung wurde gefolgt. Andere Hinweise betrafen die nachgelagerte Planungsebene.

Die PLEdoc GmbH gab an, dass die von ihnen verwalteten Versorgungsanlagen von der Planung nicht betroffen sind.

Ferner erging durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen der Hinweis, dass durch die angestrebte Erweiterung des Betriebes die privilegierte Nutzung verlassen wird, was zur Folge hätte, dass sich keine dienende Funktion für den landwirtschaftlichen Betrieb mehr ergebe. Da der Vorhabenträger weiterhin der Betreiber der Anlage bleibt und somit die Inputstoffe auf seinen landwirtschaftlichen Nutzflächen anbaut, die wiederum in die Anlage eingespeist werden, was sich positiv für den landwirtschaftlichen Betrieb auswirkt, konnte die Argumentation nicht nachvollzogen werden. Ebenso stellt die Biogasanlage für nicht unmittelbar verbundene landwirtschaftliche Betriebe einen potentiellen Abnehmer für landwirtschaftliche Produkte dar, was wiederum positiv zu bewerten ist.

Weitere Anregungen oder Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, der Mittelweserverband, die Avacon Netz GmbH, die EWE Netz GmbH gaben an, grundsätzlich keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung zu haben.

Seitens der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, der Deutschen Telekom Technik GmbH, des Mittelweserverbandes, der Avacon Netz GmbH und der EWE Netz GmbH ergingen Hinweise, die die nachgelagerte Planungsebene betreffen.

Nach der Überarbeitung und weiteren Detaillierung der Unterlagen wurde vom 09.10.2018 - 08.11.2018 die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Landkreis Diepholz nahm hierbei erneut Stellung. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gab die Untere Naturschutzbehörde zu erkennen, dass keine Verstöße gegen unvermeidbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände abzuleiten sind.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass im IST-Zustand des Umweltberichtes eine Kompensationsmaßnahme aus dem Bauvorhaben 63 DH 00645/2018/71 (Bau Gärrestelager) nicht berücksichtigt worden wäre. Die benannte Kompensationsmaßnahme wurde im Rahmen des Umweltberichtes als Acker bewertet und nicht konkret auf die benannte Maßnahme abgestellt. Dies rührt daher, da erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens zum Bau eines Gärrestelagers, welches während der Aufstellung der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes privilegiert genehmigt wurde, die benannte Maßnahme zur Kompensation

